

Entsendung : Regelungen ab 01.05.2010

Die geltende EU-Verordnung zur Sozialversicherung wird ab 01.05.2010 durch die **Verordnung (EG) Nr. 883/2004** zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst. Die neue Verordnung soll Fälle grenzüberschreitender Mobilität (Mitarbeiter, die innerhalb der EU pendeln, Dienstreisen tätigen oder entsandt werden) vereinfachen.

Neuerungen im Überblick

- Die neue EU-Verordnung gilt nur für die EU im engeren Sinn. Im Verhältnis zur Schweiz, zu den EWR-Staaten und für Drittstaatsangehörige ist weiterhin die alte Verordnung anzuwenden.
- Die Entsendedauer wird von ursprünglich zwölf Monaten auf 24 Monate ausgedehnt. Ein Antrag auf Verlängerung der Entsendedauer ist somit künftig hinfällig.
- Die Bescheinigung E 101 wird durch die Bescheinigung A1 ersetzt. Das neue Formular wird in Kürze zur Verfügung stehen.
- Die Sonderregelungen für fahrendes und fliegendes Personal (Personkreis der Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen) sind abgeschafft.
- Die bisher in speziellen Ausnahmefällen geltenden Regelungen (Anhang VII) hinsichtlich der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten bei Zusammentreffen von unselbständiger und selbständiger Tätigkeit entfallen
- Arbeitnehmer, die in mehreren Mitgliedsstaaten arbeiten, unterliegen nach der neuen Verordnung nur noch den Rechtsvorschriften des Wohnstaates, wenn dort ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Andernfalls entscheidet der Sitz des Unternehmens.